

Neues BGH-Urteil zum deutschen Zusatzstoffrecht

Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuell veröffentlichten Urteil das deutsche Zusatzstoffrecht als unvereinbar mit dem vorrangigen europäischen Zusatzstoffrecht beurteilt. Dies entspricht der vom NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e. V. schon immer vertretenen Rechtsauffassung.

In dem Urteil hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich die Verwendung von Glucosaminsulfat und Chondroitinsulfat als in Nahrungsergänzungsmitteln zulässig beurteilt. Es liegt nun erstmals ein Urteil des Bundesgerichtshofs vor, das ausdrücklich das deutsche Zusatzstoffrecht als unver-



einbar mit dem vorrangigen europäischen Recht qualifiziert. Damit dürfte eine Vielzahl von bisher als nicht verkehrsfähig beurteilten Produkten nunmehr verkehrsfähig sein. Für alle Mitglieder des

NEM e. V. kommt vor diesem Hintergrund eine Überarbeitung ihrer Rezepturen in Betracht, eine Vielzahl von in der Vergangenheit abgegebenen Unterlassungserklärungen könnten vor diesem

Hintergrund möglicherweise gekündigt und die Produkte wieder in den Verkehr gebracht werden.

Auch für viele Produkte angeordnete Anträge auf Ausnahmegenehmigung oder Allgemeinverfügung dürften vor diesem Hintergrund überflüssig werden.

Schließlich zeigt sich, so NEM-Verbands-Justitiar Dr. Thomas Büttner, der aktuelle Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Änderung des Zusatzstoffrechts vor diesem Hintergrund ebenfalls von vornherein zum Scheitern verurteilt. Denn wenn der Bundesgerichtshof bereits die jetzige Zusatzstoffregelung des § 2 Abs. 3 LFGB als europarechtswidrig beurteilt, muss dies erst recht für den neuen Gesetzesentwurf gelten.